

DEUTSCHER



BUNDESTAG

Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

Herrn  
Prof. Adalbert Ruschel  
Stirnerstr.6

90425 Nürnberg

11011 Berlin, 26.11.2004  
Platz der Republik 1

Fernruf (030)227-35257

Telefax (030)227-36027

Pet 4-15-30-2232-008132

Sehr geehrter Herr Prof. Ruschel

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 23.11.2004 beschlossen

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT -Drucksache 15/4181), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet..

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karlheinz Gutmacher

Anlage -1-

Pet 4-15-30-2232

Bildungswesen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Die Petition wendet sich gegen die Aussetzung der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) für fünf Jahre.

Zu dieser Problematik liegen dem Petitionsausschuss weitere sachgleiche Petition vor. Die Eingaben werden deshalb verbunden beraten

Es wird vorgetragen, dass eine Aussetzung der AEVO für 5 Jahre nicht notwendig sei, da es genügend geprüfte Berufsausbilder gebe. Da in Zukunft mehr Jugendliche in die Berufsausbildung kämen, die der pädagogischen Fähigkeiten der Berufsausbilder bedürfen, sei die Aussetzung ein Rückschritt und 'für die Jugendlichen ein , Nachteil. Für die Ausbilder, die seit 30 Jahren auf ihre eigenen Kosten die Weiterbildung und Prüfungen zur AEVO abgelegt hätten, entstehe eine Benachteiligung.. Darüber hinaus sei zweifelhaft, ob es zu einer Steigerung des betrieblichen Ausbildungsangebots durch die geplante Rechtsänderung komme..

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen zwei Stellungnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Noch Pet 4-15-30-2232

Die AEVO vom 16. Februar 1999 (BGBl. I.S. 157,700) und die Verordnung zur Änderung der AEVO vom 28.05.2003 (BGBl. I.S. 783) sind aufgrund des § 21 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG), wie gesetzlich bestimmt, durch das BMBF nach Anhören des Ständigen Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlassen worden. Mit dieser Rechtsverordnung wird die Anwendung der AEVO befristet für die Dauer von fünf Jahren ausgesetzt. Die Aussetzung der AEVO durch das BMBF erfolgte nach dem vorgeschriebenen Verfahren und kann nicht beanstandet werden.

Mit der o. g. Rechtsänderung soll eine nachhaltige Unterstützung der Wirtschaft zur Steigerung des betrieblichen Ausbildungsangebotes ermöglicht werden. Es wird nun insbesondere für kleine, neu gegründete und oft innovative Betriebe, für die es bislang eine Hürde dargestellt hat, Mitarbeiter für einen mehrwöchigen Lehrgang mit Kosten von mehr als 500 Euro und die anschließende Kammerprüfung freizustellen, erleichtert, Ausbildungsplätze bereitzustellen

Soweit mit der Petition darauf hingewiesen wird, es gebe genügend Berufsausbilder und daher sei die Aussetzung der AEVO nicht nötig, ist zu berücksichtigen, dass diese Tatsache noch nichts darüber aussagt, ob diese Personen auch tatsächlich für Ausbildungsaufgaben zur Verfügung stehen. Es hängt von den betrieblichen Entscheidungen ab, ob und ggf. in welchem Umfang ausgebildet wird und welche Personen als Ausbilder im Sinne des Gesetzes eingesetzt werden; Die hohe Zahl potentieller Ausbilder ändert nichts daran, dass es eine Vielzahl von Betrieben bzw. Betriebsbereichen gibt; in denen Berufsausbildungen infolge eines fehlenden Nachweises nach der AEVO bislang nicht möglich war.

Derzeit bilden lediglich rd.. 30 % der Betriebe aus. Das Ziel der Aussetzung der AEVO ist es, deren Anteil zu vergrößern, um mehr Jugendliche eine Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektive bieten zu können.

noch Pet 4-15-30-2232

An den gesetzlichen Erfordernissen, wonach Ausbilder persönlich und fachlich geeignet sein müssen (§§20, 76 Berufsbildungsgesetz -BBiG - ) werden keine Abstriche gemacht.

Auch nach Aussetzen der AEVO darf nach §20 BBiG nur ausbilden, wer u. a. die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse und die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt. Nach § 23 BBiG hat die zuständige Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) darüber zu wachen, dass u. a. diese Eignungen vorliegen. Nach § 23 Abs. 2 BBiG hat die zuständige Stelle hier eine Überwachungsfunktion und kann den Ausbildenden auffordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel nicht zu beseitigen, so ist dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen. Diese kann nach § 24 BBiG das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die persönliche und fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

Nach Auskunft des BMBF liegen keine Erkenntnisse vor, die Zweifel am Funktionieren dieser Überwachungsfunktionen aufkommen ließen.

Vor diesem sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen